OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-602016/2/FP**

Datum: **Linz, 10. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I E M, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 7. Juli 2017, GZ: VStV/917301002374/2017, mit welchem die Strafhöhe in Zusammenhang mit Verstößen gegen das KFG herabgesetzt wurde,

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass anstatt der als Gesamtstrafe verhängten Ersatzfreiheitsstrafe (5 Tage) im Hinblick auf das Delikt nach § 106 Abs 5 Z 2 KFG 4 Tage, im Hinblick auf das Delikt nach § 106 Abs 1 KFG 1 Tag als Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde hinsichtlich des Punkts der Schuld wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 29. Juni 2017 lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) Verstöße gegen das KFG (Transportieren von Kindern ohne ausreichende Rückhalteeinrichtungen; Beförderung einer zu großen Anzahl an Personen) an und verhängte Geldstrafen iHv 600 und 150 Euro.

I.2. Im Rahmen eines Termins bei der belangten Behörde erhob der Beschwerdeführer Einspruch ausschließlich gegen die Strafhöhe und beantragte unter Hinweis auf ein Pensionseinkommen von 1.600,-- Euro, 4 Sorgepflichten und Kreditraten von 1.000 Euro pro Monat eine Herabsetzung der Strafen.

I.3. Die belangte Behörde kam dem Begehren des Bf mit Straferkenntnis vom 7. Juli 2017 nach indem sie die Geldstrafen auf 500 und 100 Euro herabsetzte. Zudem sprach die belangte Behörde aus, es seien 60 Euro an Verfahrenskosten zu bezahlen.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit am 27. Juli 2017 per e-mail bei der belangten Behörde eingebrachtem Schreiben, also rechtzeitig, Beschwerde. In dieser begehrte der Bf neuerlich die Herabsetzung der Strafe, brachte in der Sache aber auch dahingehend vor, dass vier Kinder ordnungsgemäß gesichert gewesen seien und für ein weiteres Kind kein Kindersitz mehr erforderlich gewesen sei.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. Juli 2017 zur Entscheidung vor und verzichtete auf eine Beschwerdevorentscheidung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt, weil die Beschwerde im Hinblick auf das Sachvorbringen des Bf zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 2 VwGVG), sich der zulässige Teil der Beschwerde gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG) und die voneinander getrennt zu betrachtenden Strafen jeweils 500 Euro nicht übersteigen (§ 44 Abs 3 Z 3). Der Bf hat auch keine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Strafverfügung vom 29. Juni 2017 sprach die belangte Behörde in zwei Spruchpunkten wie folgt ab:

„1. Sie haben am 27.06.2017 um 19:17 Uhr in L als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gelenkt, wobei Sie Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 150 cm waren, befördert haben und diese dabei

nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert hatten.

Anzahl der beförderten Kinder: 6.

2. Sie haben am 27.06.2017 um 19:17 Uhr in L als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x bei der Beförderung von Personen die bei der Genehmigung festgesetzte größte zulässige Anzahl von 7 Personen um 1 überschritten, weil Sie 8 Personen (einschließlich dem Lenker) befördert haben."
[Strafverfügung]

Der Bf erhob am 5. Juli 2017 Einspruch, der wie folgt lautete:

„Gegen die Strafverfügung unter obiger Zahl vom 29. Juni 2017 erhebe ich Einspruch
[...]
b) weil mir das Strafausmaß aus folgenden Gründen zu hoch bemessen erscheint.

Ich bitte sie die Strafhöhe herabzusetzen, da diese Strafe eine erhebliche finanzielle Belastung für mich darstellt.
Normalerweise passe ich immer auf, dass meine Kinder richtig gesichert sind.
Ich bin Frühpensionist und verdiene im Monat ca. € 1600,-
4 minderjährige Kinder
Kredit mtl: € 1000,--"
[Einspruch]

Der Bf verfügt über 1.600 Euro im Monat, hat 4 Sorgepflichten und hat einen Kredit im Ausmaß von 1.000 Euro im Monat zu bedienen.
[Einspruch]

Der Bf ist 17mal wegen Verkehrsdelikten vorbestraft.
[Registerauszug]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln, die unbedenklich sind und keine Zweifel offen lassen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

a) <u>§ 49 VStG lautet:</u>

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

b) § 19 VStG lautet:

Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) § 33 Abs 1 StGB lautet:

Besondere Erschwerungsgründe

§ 33. (1) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;
2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;
3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat;
4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist;
5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;
6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat;
7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat.

d) § 34 Abs 1 StGB lautet:

Besondere Milderungsgründe

§ 34. (1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht;
3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;
4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat;
5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, daß er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden;
6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat;
8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen;
9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat;
10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist;
11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;
12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird;
13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist;
14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist;
15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern;
16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, daß er unentdeckt bleiben werde;
17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat;
18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat;
19. dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.

e) <u>§ 106 Abs 1 und 5 KFG 1967 lauten:</u>

Personenbeförderung

§ 106. (1) Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Personen nur befördert werden, wenn deren Sicherheit gewährleistet ist. Sie dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 11, und, sofern bei der Genehmigung nichts anderes festgelegt worden ist, nur auf den dafür vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen und nur so befördert werden, dass dadurch nicht die Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt, seine freie Sicht behindert oder der Lenker oder beförderte Personen sonst gefährdet werden. Personen dürfen in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 nur dann liegend befördert werden,

wenn dies im Genehmigungsdokument und im Zulassungsschein angeführt ist. Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 11, die bei der Genehmigung festgesetzte größte zulässige Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen, nicht überschritten werden. Außer bei Omnibussen und Omnibusanhängern dürfen abgesehen vom Lenker nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.

[...] (5) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die

1. 150 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen,
2. kleiner als 150 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern,
3. das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, die vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über.

Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderung in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab. [...]

f) § 134 Abs 1 KFG lautet:

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander

verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

g) § 52 Abs 1 und 2 VwGVG lautet:

Kosten
§ 52. (1) In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
(2) Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zur Zurückweisung der Beschwerde im Punkt der Schuld:

Wie sich § 49 VStG entnehmen lässt, kennt dieser verschiedene Varianten des Einspruches gegen die Strafverfügung, insbesondere einen „vollen" Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und die Strafverfügung außer Kraft treten lässt, und einen Einspruch nur über die Strafe (ggf. auch einen solchen über Kosten).

„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15. 5. 1991, 91/02/002).
Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6. 10. 1993, 91/17/0208)." *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25. 4. 2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden." *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Der vom Bf am 5. Juli 2017 vor der belangten Behörde zu Protokoll gegebene Einspruch ist inhaltlich eindeutig. Es wurde die Variante b) (Strafausmaß) markiert und ersucht der Bf um Herabsetzung der Strafe.
Er hat also ausdrücklich nur die Strafhöhe bekämpft.

Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft und blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.
Es steht damit für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Verstöße gegen das KFG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig.

Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgericht.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde nunmehr auch in der Sache vor und argumentiert, dass einer seiner Brüder infolge seines Alters und aufgrund seiner Körpergröße keinen Kindersitz mehr benötigte. Weiters stellt er dar, dass die 4 Kinder des Bf gesichert gewesen seien.

Aufgrund des seinerzeitigen Einspruches lediglich über die Höhe der Strafe ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, auch über den Punkt der Schuld abzusprechen. Es ist zur Entscheidung unzuständig, da eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt und ist die Beschwerde des Bf im Punkt der Schuld, die auf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens abzielt, als unzulässig zurückzuweisen.

III.2.2. Zur Beschwerde über die Höhe der Strafe.

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend jeweils bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Das vorliegend geschützte Rechtsgut ist jenes der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere der Schutz des Lebens von Kindern, was die Überschreitung der höchst zulässigen Anzahl an Passagieren betrifft ebenso deren Schutz vor Verletzung. Dieses Rechtsgut ist als besonders bedeutend einzustufen.

Im Straßenverkehr ereignen sich alljährlich unzählige Verkehrsunfälle mit teils dramatischen Folgen. Es hat sich gezeigt, dass Rückhalteeinrichtungen im Fahrzeug von besonderer Bedeutung sind und Personen durch diese wirksam vor Verletzungen und Tod geschützt werden können. Von großer Bedeutung ist Anpassung von Rückhaltevorrichtungen auf die Größe der beförderten Personen und sind für Kinder, die naturgemäß von kleinerer Statur als Erwachsene sind, besondere Maßnahmen erforderlich, um sie vom Durchrutschen unter Sicherheitsgurten udgl. zu schützen.

Der Bf hat in eklatantem Ausmaß gegen die Bestimmung des § 106 Abs 5 KFG verstoßen, als er 6 (!) Kinder ohne geeignete Rückhalteeinrichtungen beförderte. Im Falle eines Unfalles wären die Kinder besonders gefährdet gewesen und wäre mit schweren Verletzungen oder gar ihrem Tod zu rechnen gewesen, wären die Kinder im Fahrzeug gegeneinander, gegen Fahrzeugteile oder aus dem Fahrzeug geschleudert worden.
Der leichtfertige Umgang des Bf mit der Sicherheit der Kinder, nach dem Motto „Es wird schon nichts passieren" ist als besonders verwerflich anzusehen.
Nichts anderes kann für die zu hohe Personenanzahl im Fahrzeug gelten, die zusätzliche Gefahren in sich birgt.

Was die Erschwerungs- und Milderungsgründe betrifft ist festzustellen, dass der Bf bereits 17mal wegen Verkehrsverstößen, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, vorbestraft ist. Diese Vorstrafen wiegen schwer, weil sie zeigen, dass der Bf, was den Straßenverkehr betrifft wenig Einsichtsvermögen besitzt und diesbezüglich einen sehr „lockeren" Umgang pflegt. Geldstrafen konnten den Bf bislang nicht von der Begehung weitere Verkehrsverstöße abhalten und wird er immer wieder straffällig.

Vorliegend hat der Bf 6 Kinder in Gefahr gebracht und scheint diesbezüglich wenig Unrechtsbewusstsein zu besitzen.

Die von der belangten Behörde verhängten Strafen sind insofern auch unter Berücksichtigung der Umstände, dass der Bf kein besonders hohes Einkommen, 4 Sorgepflichten und einen Kredit zu bedienen hat, keinesfalls als zu hoch anzusehen. Im Gegenteil hat die belangte Behörde die Strafen im untersten Bereich des Strafrahmens angesetzt und sind diese als milde zu bezeichnen. Sie sind erforderlich um dem Bf vor Augen zu führen, dass seine Taten keine Kavaliersdelikte sind und ihn in Zukunft von gleichartigem Verhalten abzuhalten.

Es besteht insofern keinerlei Anlass, die verhängten Strafen weiter zu reduzieren.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde korrekt bemessen, lediglich hat sie diese als Gesamtstrafe ausgewiesen und war insofern eine Korrektur des Spruchs vorzunehmen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kam angesichts des beträchtlichen Schuldgehalts und der Bedeutung des verletzten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.3. Zu den Verfahrenskosten

Angesichts des vollständigen Unterliegens des Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren ihm gem. § 52 Abs 2 VwGVG Kosten iHv 20 % der jeweils verhängten Strafen vorzuschreiben.

III.4. Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Einsprüchen nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl